

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 18 (1943)
Heft: 9

Artikel: Anregung betreffend Submissionsvorschriften im Wohnungsbau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

600 Millionen Franken. 600 dieser Bauvorhaben mit einer Bausumme von rund 210 Millionen Franken können als technisch mehr oder weniger baureif bezeichnet werden; davon sind 275 Projekte mit einer Kostensumme von über 125 Millionen Franken bereits finanziert. In Projektierung für eine weitere Zukunft vorgesehen sind rund 1100 Bauvorhaben mit einer mutmaßlichen Bausumme von rund 400 Millionen Franken.

An die Spitze des kantonalen Mehrjahresprogrammes ist ein *Sofortprogramm* gesetzt worden, um allen Folgen gewachsen zu sein und um insbesondere einer starken Störung von allem Anfang an mit einer nachhaltigen Abwehr entgegenzutreten zu können. In das Sofortprogramm sind nur Bauvorhaben aufgenommen worden, die technisch ausreichend vorbereitet sind und deren Ausführung, soweit bewirtschaftete Baumaterialien nicht bereits zugesichert sind, von solchen in geringem Maße abhängig sind. Die in diesem Programm aufgenommenen kantonseigenen Bauvorhaben führen nach Abzug aller Beiträge des Bundes, der Gemeinden und des Ausgleichsfonds zu einer finanziellen Belastung des Kantons mit rund 20 Millionen Franken.

Außer dem gesteigerten Einsatz kantonseigener Bauten sieht das Sofortprogramm eine vermehrte *Förderung kommunaler und privater Arbeiten und Bestrebungen* zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten vor. Unter den durch Staatsbeiträge zu fördernden Aktionen steht in erster Linie die Begünstigung der in das Mehrjahres- und in das Sofortprogramm aufgenommenen *Gemeindearbeitsbeschaffungsbauten*. Das Sofortprogramm der Gemeinden sieht Hochbauten mit einer Baukostensumme von 21,5 Millionen und Tiefbauten mit einer solchen von 24 Millionen Franken vor. Darin sind Wasserversorgungsanlagen für rund 10 Millionen Franken inbegriffen. Weiter enthält das Sofortprogramm Waldstraßenbauten in einer Gesamtlänge von 160 Kilometern mit einem mutmaßlichen Baukostenaufwand von 6,5 Millionen Franken. An die totale Baukostensumme von 52 Millionen Franken wird außer den gesetzlichen Beitragsleistungen des Staates mit einem Arbeitsbeschaffungsbeitrag von 10 Millionen Franken, für einen Zweijahresplan von 20 Millionen Franken zu rechnen sein. Auf dem Gebiete der Bodenverbesserungen, die zugleich der Landesversorgung dienen, bieten sich der Arbeitsbeschaffung noch zahlreiche Möglichkeiten. Um hier ein Maximalprogramm durchführen zu können, muß mit Arbeitsbeschaffungsbeiträgen von insgesamt 2 Millionen Franken gerechnet werden. Inwieweit der Ausbau der Bahnen in den Dienst der

Arbeitsbeschaffung gestellt werden kann, ist ziemlich unsicher, da hier die Materialbeschaffung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Es rechtfertigt sich, für diesen Zweck einen Betrag von einer halben Million Franken zu reservieren.

Ein besonderes Gewicht ist darauf zu legen, so führt der Regierungsrat aus, daß die *private Bautätigkeit* in Gang gehalten werden kann. Der Wohnungsbau wird durch ein besonderes Gesetz gefördert, so daß für denselben keine Arbeitsbeschaffungskredite zur Verfügung zu stellen sind. Dagegen wird die Umbau-, Reparatur- und Renovationsaktion nach bisherigen Grundlagen fortgeführt und soweit möglich ausgeweitet werden müssen. Mit der Unterstützung dieser verhältnismäßig wenig materialintensiven Arbeiten mußte schon seit Jahren dem Bauhandwerk zusätzlich Winterarbeit zugewiesen werden. Auch die Fortführung der Werkstattaktion erweist sich als notwendig. Vermehrte Gelegenheit, durch geeignete Hilfe zusätzliche Arbeit auszulösen, dürfte in Zukunft die Innenkolonisation bieten.

Zur *Förderung von Industrie und Gewerbe* ist vorerst mit der Gewährung von Fabrikationszuschüssen nicht zu rechnen. Es ist beabsichtigt, einem Rückgang der Beschäftigung, speziell in der Maschinen- und Metallindustrie, vorzubeugen durch die Durchführung des Programmes der Neuinvestitionen der Bundesbahnen, der privaten Transportanstalten und der öffentlichen Werke. Seitens des Kantons wird der Einführung und Begünstigung neuer Erwerbszweige sowie der Entwicklung und Verwertung neuer Konstruktionen und Verfahren eine weitgehende Unterstützung zuteil werden müssen. Der Regierungsrat glaubt, daß mit einem Aufwand von 5 Millionen Franken die Anforderungen, welche während zwei Jahren zur Unterstützung von Industrie und Gewerbe gestellt werden, befriedigt werden können. Der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für freie Berufe, Künstler, technische, kaufmännische und wissenschaftliche Berufe soll auch in Zukunft besondere Sorgfalt gewidmet werden, da es den Erwerbstätigen in diesen Berufen nur ausnahmsweise möglich ist, sich behelfsweise mit außerberuflicher Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Als weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind zu erwähnen: die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschung und Entwicklungsarbeit, die berufliche Ausbildung und Umschulung Arbeitsloser, Arbeitsgelegenheiten außerordentlicher Art und sonstiger Hilfen. Für diese Zwecke sind im Programm 5 Millionen Franken vorgesehen. P. K.

Anregung betreffend Submissionsvorschriften im Wohnungsbau

Nachdem der Zürcher Gemeinderat einen Antrag des Stadtrates auf Gewährung eines Kredites von fünf Millionen Franken für die Förderung des Wohnungsbaues gutgeheißen hatte, worüber am 26. September abgestimmt wird, reichte Otto Schütz (soz.) folgende *Anregung* ein:

«Durch den Beschluß des Gemeinderates vom 25. Juni 1943 wurde ein Kredit von 5 000 000 Fr. zur Förderung des Wohnungsbaues bewilligt. Der Stadtrat wird deshalb eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es

nicht notwendig sei, ein *Reglement* aufzustellen, das den Submissionsbezügern die Pflicht auferlegt, bei der Vergebung ihrer Arbeiten nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die unterschriftlich auf einen Gesamtarbeitsvertrag zwischen bedeutenderen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen verpflichtet sind und die durch Gewährung von Teuerungszulagen oder Lohn erhöhungen den Begehren der Arbeiterschaft entsprochen haben.»

Die Anregung wurde von Stadtrat Dr. Spühler namens des Stadtrates *zur Prüfung entgegengenommen*.